V E R O R D N U N G

der Gemeinde Taufkirchen zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 20.07.1993

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

In § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 20.07.1993 werden die Worte **"50.000,00 DM (fünfzigtausend)"** durch die Worte **"fünfzigtausend Euro"** ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Taufkirchen, 02. August 2001

.....
Räther
1. Bürgermeister

HINWEIS:
Beschluss des Gemeindesrates vom 24. Juli 2001

.....
Räther
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Verordnung wurde am 07.November 2001 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29. Oktober 2001 angeheftet und am 10.Dezember 2001 wieder abgenommen.

Taufkirchen, 11. Dezember 2001

.....
Räther
1. Bürgermeister

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Taufkirchen über den Schutz des Bestandes an Bäumen
Vom 20. Juli 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBL S. 135), erläßt die Gemeinde Taufkirchen folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 15. Juli 1993 Az.: 93-BSV/Al genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand:

1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Absatz 2 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.

2) Der Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus einem Lageplan im M = 1 : 5 000, der bei der Gemeinde Taufkirchen niedergelegt ist. Der Lageplan wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3
Verbote

1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Taufkirchen zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Unter dieses Verbot fallen auch tote Bäume, die durch ihren Standort nicht Personen- oder Sachschaden anrichten können.

2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen, oder diese nachhaltig schädigen.

4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4
Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.
5. Obstbäume

§ 5
Genehmigung

1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

   1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
   2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
   3. die ausgeübte gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks in schwerwiegender Weise behindert wird, oder
   4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

   1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
   2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
   3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

3) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Taufkirchen zuständig.

§ 6
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Bei der Pflanzenart sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher bevorzugt zu berücksichtigen.

3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7
Antragstellung

Die Genehmigung nach § 5 ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe von Gründer bei der Gemeinde Taufkirchen zu beantragen. Dem Antrag ist grundsätzlich ein vermaßter Baumbestandsplan und ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Bei Baumaßnahmen gelten während der Bauzeit grundsätzlich die Bestimmungen der DIN 18920 - "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert.

2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 1993 in Kraft.

Taufkirchen, 20. Juli 1993

Räther
1. Bürgermeister

HINWEIS:

Beschluß des Gemeinderates vom 25. Mai 1993

.....
Räther
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung wurde am 21. Juli 1993 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.07.1993 angeheftet und am 13.09.1993 wieder abgenommen.

Taufkirchen, 08. Oktober 1993

.....
Räther
1. Bürgermeister